

**MARKTGEMEINDE GÖTZENDORF
AN DER LEITHA**



BEZIRK BRUCK AN DER LEITHA, NÖ
A-2434 GÖTZENDORF/L., HAUPTPLATZ 1
TELEFON: 02169 / 2274
TELEFAX: 02169 / 26625
E-mail: gemeinde@goetzendorf.at
Homepage: www.goetzendorf.at

Kundmachung

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Götzendorf an der Leitha hat in seiner Sitzung am 18.12.2017 die Verordnung betreffend **Nebengebührenordnung** wie folgt abgeändert:

§1 Anwendungsbereich

Die Nebengebührenordnung findet auf alle Gemeindebedienstete, die im privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Marktgemeinde Götzendorf an der Leitha stehen, Anwendung. Sie werden im folgenden kurz Gemeindebedienstete genannt.

Zulagen für die § 7 Abs. 2 GVBG Anwendung findet fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Verordnung.

Nebengebühren sind:

Reisegebühren
Aufwandsentschädigung
Rufbereitschaftsentschädigung
Sonderzulage

§ 2 Anspruchsberechtigung

Den Gemeindebediensteten gebühren, außer den nach den Bestimmungen der Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 (GBDO) LGBl.Nr. 2440-0 und des Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG) LGBl.Nr.2420-1 i.d.g.F. zustehende Bezüge, die in dieser Verordnung festgesetzten Nebengebühren, Zulagen und Entschädigungen.

In den Fällen einer Abwesenheit vom Dienst wegen Krankheit, Dienstunfall oder aus Gründen, die nicht an der Person des Gemeindebediensteten gelegen sind, werden monatlich pauschalierte Nebengebühren so lange gewährt, als Anspruch auf die Fortzahlung des Entgeltes bzw. Gehaltes nach den Bestimmungen des NÖ GVBG bzw. der GBGO besteht. Diese Regelung ist nicht anzuwenden, wenn an anderer Stelle dieser Nebengebührenordnung ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

Die in dieser Verordnung angeführten Nebengebühren sind bei Sonderzahlungen außer Betracht zu lassen.

§ 3 Arbeitsbekleidung

Alle Außendienstmitarbeiter der Marktgemeinde Götzendorf an der Leitha erhalten Arbeitsbekleidung (Hosen, Jacken, Winterjacke) und Sicherheitsschuhe (Sommer- und Winterschuhe). Diese werden in 2-Jahres-Intervallen zur Verfügung gestellt.

Sämtliche Arbeitsbekleidung, die von der Marktgemeinde Götzendorf/L. angekauft wird, bleibt auch im Eigentum der Gemeinde.

Außendienstmitarbeiter sind verpflichtet, die von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Arbeitsbekleidung zu tragen.

Die Arbeitsbekleidung ist schonend zu behandeln. Tritt eine vorzeitige Unbrauchbarkeit der Arbeitsbekleidung ein, die nicht auf Verschulden des Bediensteten zurückzuführen ist, wird diese, nach Begutachtung durch den leitenden Gemeindebediensteten, ersetzt.

§ 4 Rufbereitschaftsentschädigung

Dem leitenden Gemeindebediensteten, der sich außerhalb der normalen Dienststunden auf Anordnung erreichbar zu halten hat (Rufbereitschaft), gebührt für eine monatliche Pauschale von 10% der Entlohnungsgruppe VI Entlohnungsstufe 9.

§ 5 Sonderzulage

Die mit der Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses betrauten Gemeindebediensteten erhalten für die durch diese Arbeit entstehende Erschwernis eine Entschädigung in der Höhe des jeweiligen monatlichen Bruttobezuges des Amtsleiters.

Die Aufteilung hat auf alle damit betrauten Bediensteten in gleichen Teilen zu erfolgen.

Die Auszahlung erfolgt nach Fertigstellung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses im Monat April. (z. B. VA 2018 REAB 2017 Auszahlung April 2018)

Schmutzzulage gebührt jenen Bediensteten, die in Ausübung ihres Dienstes einer besonderen Verschmutzung ausgesetzt sind, wie

- | | | |
|--------------------|----------------------|--------------------|
| a) Maurerarbeiten | d) Straßenreinigung | g) Gärtnerarbeiten |
| b) Schlammarbeiten | e) Kanalreinigung | h) Müllabfuhr |
| c) Bitumenarbeit | f) Friedhofsarbeiten | i) Schneeräumung |

Der Gemeindebedienstete erhält eine monatliche Schmutzzulage in Höhe von 10 % des monatlichen Entgelt eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe 4, Entlohnungsstufe 3.

§ 6 Besondere Bedingungen

Sonstige Zulagen, die über den Rahmen dieser Nebengebührenverordnung hinausgehen, oder nicht vorgesehen sind, bedürfen jeweils der Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Solche Beschlussfassungen gelten als Novelle der Nebengebührenordnung und sind nach Kundmachung zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Sofern die Zuständigkeit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, entscheidet über die Zuerkennung der Nebengebühren der Gemeinderat.

§ 7 Streitfälle

Über alle sich aufgrund dieser Verordnung ergebenden Streitfälle entscheidet bei privatrechtlichen Dienstverhältnissen (Vertragsbedienstete) das zuständige Arbeitsgericht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.2.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Nebengebühren vom 28.06.1988, vom 16.06.1998 und vom 09.12.1997 außer Kraft.



Der Bürgermeister

Kurt Wimmer

Angeschlagen am: 19.12.2017

Abgenommen am: 30.01.2018

